Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8709
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

bey außlendischen vom Adl dispensen anhören
müessen, übrig sein möge,

Das Euer f. g. wie in unserm 18. gravamine
angeregt, die Traidtsperr außer Landts noch
nit fürzunemmen gedenckhen, thuen wir uns under-
thenig bedanckhen, und bitten auf denselben fall
nochmals gehorsamist, wa Ir wegen einfallender
wissentlicher Landtsnott die verfierung des
Getraidts außer Landts abgestelt werden
müeste, daß alßdann E. F. G. keinem für den
andern hierinnen was vergonnen oder geben,
sonder ein billiche durchgeende gleichait halten
lassen,

Was sich sonsten E. F. G. wegen des Summarischen
Proceß in dem 15. wie auch des vormundschafft
gelts halben In dem 16. und dann wegen überraint.